

Vereinssatzung
Extended Reality Berlin Brandenburg (XRBB) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Extended Reality Berlin Brandenburg (XRBB) e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur im Bereich der digitalen Medien in der Hauptstadtregion und der Medienstadt Babelsberg, und hier der sogenannten immersiven Medien (Virtual Reality, Augmented Reality, Extended Reality: gemeinsam=XR) insbesondere mit Blick auf Diversität sowie der Förderung von sozial benachteiligtem Nachwuchs und besonders begabten Menschen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Wettbewerben und Fortbildungen, die in der Regel unentgeltlich und für jeden frei zugänglich durchgeführt werden. Durch diese Veranstaltungen werden XR-Technologien für die Kunst und Kultur brauchbar gemacht und die Forschung in diesem Bereich weiter vorangetrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag oder nach Antrag per E-Mail der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller / der Antragstellerin nicht begründen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem/der Antragsteller/in die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Vorstands beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, stets ihre aktuelle Adresse anzugeben bzw. Adressänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindungen, Kontaktdaten, (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

- (7) Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, wird das Mitglied durch das jeweils vvertretungsberechtigte Organ vertreten. Die Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf einen Dritten übertragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
- a) wenn es mit Beiträgen - mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages - im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgleicht,
 - b) wenn das Mitglied trotz Mahnung wiederholt und erheblich gegen den gemäß § 9 j) der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ethik-Code verstoßen hat;
 - c) aus sonstigem wichtigen Grund.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand des Vereins eingelegt werden; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen unter sozialen Gesichtspunkten Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten. Nicht-kommerzielle Organisationen, öffentliche Träger sowie andere Verbände als Kooperationspartner können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann maximal für ein weiteres Mitglied die Mitgliedschaftsrechte
- (2) ausüben, wenn ihm eine schriftliche Vollmacht hierfür erteilt worden ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands, und Entscheidungen über
- d) die Vergütung und Verträge mit dem Vorstand sowie pauschalierte Aufwandsentschädigungen,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Beschwerde eines abgelehnten Bewerbers,
- h) die Beschwerde gegen Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) den Beschluss eines Ethik-Codes für die Arbeit des Vereins und der Vereinsmitglieder mit XR-Technologien.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Vorstandsämter werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln.
- (2) Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet von ihrer Einzelvertretungsberechtigung nur unter Hinzuziehung eines weiteren Vorstandsmitglieds Gebrauch zu machen. Diese Regelung schränkt jedoch die Vertretungsmacht nach Außen nicht ein.
- (3) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - f) die Beschlussfassung über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) die Bestellung eines Netzwerkmanagers als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung; dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der restliche Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zur Selbstergänzung befugt. Das Ersatzmitglied ist voll stimmberechtigt und vertretungsberechtigt.
- (6) Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe Aufwandsentschädigung oder der Vergütung und den Inhalt eines entsprechenden Vertrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt einen Vertreter des Vereins, der den Vertrag mit dem Vorstandsmitglied abschließt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Formalitäten zur Einberufung und Beschlussfassung regelt.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

- (1) Die Sitzungen der Organe sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Sie können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und

Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, wird durch das einladende Organ entschieden.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder nach § 13 Umwandlungsgesetz können nur in Präsenzveranstaltungen stattfinden

§ 13 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt ist, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf“, mit der Bestimmung dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am **DATUM** von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.